

SATZUNG DER STIFTUNG ZUKUNFT KULTUR

Präambel

Hier könnten Ausführungen über die Entstehung der Stiftung und den Willen der Stifter gemacht werden. In der Regel werden Präambeln nur bei Auslegungsfragen bemüht.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung für den Namen „Zukunft Kultur“ und hat ihren Sitz in Würzburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Wissenschaft und Bildung in der Stadt Würzburg.
2. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke im Sinne des §58 Nr. 1 AO
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke insbesondere, aber nicht ausschließlich durch:
 - a) Die Verwaltung, Bewahrung, wissenschaftliche Untersuchung und Bearbeitung von kulturell bedeutenden Sammlungen der bildenden Künste einschließlich der Musik
 - b) Durchführungen von eigenen Ausstellungen;

- c) Unterstützen von Ausstellungen Dritter durch Leihgaben und finanzielle Unterstützung;
- d) Veranstaltung von Konzerten und Konzertreihen, sowie Unterstützung von Konzert- und Festivalveranstaltungen
- e) _____

Hier sind noch zahlreiche andere Möglichkeiten denkbar (Weiterentwicklung der Sammlungen (falls finanziell möglich), Auslobung von Preisen oder Stipendien, etwa für junge Künstler oder Wissenschaftler. Hier sollte daher noch eine weitere Abstimmung erfolgen.

- 4. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe oder Hilfspersonen heranziehen und sich an der Errichtung von weiteren Einrichtungen, die in Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen, beteiligen.
- 5. Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer selbständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 4

Grundstock Vermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung _____ Euro.

2. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

3. Das Grundstockvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Der Stiftungsrat beschließt über den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

4. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern Sie vom Zuwendenden dafür bestimmt werden. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel, wenn keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

5. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und dem Grundstückvermögen zugeführt werden. Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.

6. Die Stiftung ist daneben berechtigt, Sammlungen aller Art anzunehmen und diese im Rahmen der Zweckverwirklichung zu verwalten. Diese Kunstsammlungen sollen ausdrücklich nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen. Soweit einzelne Werke aus diesen Kunstsammlungen veräußert werden, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob die Erträge aus dem Verkauf dem ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zukommen, in einer Rücklage im Sinne der Abgabenordnung eingebracht oder unmittelbar zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt wurden.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 4 Jahren.

2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit durch den Stiftungsrat gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstände durch den Stiftungsrat ist möglich.

3. Die Amtszeit im Vorstand endet durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates ausgeschlossen werden. In diesem Fall wählt der Stiftungsrat unverzüglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsverordnung geben, der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung alleine. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit begrenzt.
3. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen zu fertigen.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre

Stimme auch in Textform (§ 126 b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagungsordnungspunkte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern in Abschrift zuzuleiten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Herrscht Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ladungsfehler gelten als geheilt wenn alle Betroffenen anwesend sind und kein Betroffener Widerspruch erhebt.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt mindestens 4 mal jährlich zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf diese Ladungsfrist können die Vorstandsmitglieder einvernehmlich verzichten.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss an die Mitglieder in Textform unter Angabe eines Antwortdatums versandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten spätestens 3 Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt dies den Mitgliedern mit. Auf die Einhaltung dieser Fristen können die Vorstandsmitglieder einvernehmlich verzichten.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 12 Mitgliedern. Der Stiftungsrat besteht aus:

(hier ist die Besetzung des Stiftungsrates zu erörtern, denkbar ist die Mitgliedschaft an ein Amt zu knüpfen oder Zustiftern auf Lebenszeit die Mitgliedschaft zu

ermöglichen. Es hat sich bewährt, wenn hier einige Posten an ein Amt geknüpft werden und die restlichen Mitglieder von diesen Personen hinzugewählt werden.)

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlußfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme auch in Textform (§ 126 b BGB) abgeben oder sich für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Stiftungsratsmitgliedern zuzuleiten.
2. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Herrscht in diesem Fall Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ladungsfehler gelten als Erhalt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrats lädt mindestens 2 x jährlich zu den Stiftungsratssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter mit einer Stimme teil. Soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes einem Vorstandsmitglied ein bestimmtes Themenfeld zuweist, soll dieses Vorstandsmitglied mit beratender

Stimme an der Stiftungsratssitzung teilnehmen, wenn Entscheidungen zu diesem Themengebiet zu fällen sind.

4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muß den Mitgliedern des Stiftungsrats in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens 3 Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlußfassung fest und teilt es den Mitgliedern des Stiftungsrates mit. Die Mitglieder des Stiftungsrates können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Fristen verzichten. Für Beschlüsse im Sinne von § 14 gilt vorstehende Ziffer 4 nicht.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Dem Stiftungsrat sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.
2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes sowie die Entlastung desselben zum Ende des Geschäftsjahres
 - c) die Annahme weiterer Sammlungen zur Verwahrung und Ausstellung
 - d) Beratung des Stiftungsvorstandes hinsichtlich neuer Projekte der Stiftung

(Bitte überprüfen, ob dies so gewollt ist)
3. Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Finanzinvestitionen ohne Begrenzung und Investitions- und Betriebs-erhaltungsmaßnahmen in Höhe von mehr als insgesamt 20.000 EUR pro Geschäftsjahr:
- b) Abschluss von Arbeits-, sowie Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 15.000 EUR jährlich.
- c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen, sowie alle gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen bezüglich etwaiger Beteiligungsgesellschaften, Tochterunternehmen oder verbundener Unternehmen;
- d) Abschluss und Änderung von Berater- und Kuratorenverträge ab einem Gesamtvolumen von 15.000 EUR jährlich
- e) Übernahme von Treuhandverpflichtungen

§ 12

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Unterfranken ausgeübt.

§ 13

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Änderung, Umwandlung, Aufhebung

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung des Stiftungszweckes oder die Umwandlung der Stiftung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Finanzbehörde. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderung entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks, sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.

2. Beschlüsse über Änderung der Satzung und Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an
_____.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftung tritt mit der Anerkennung der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Ort, Datum

.....

.....